

Amt für öffentliche Ordnung  
0706/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich  
Sitzung am: 01.07.2021

**Verkaufsoffene Sonntage 2021;  
Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften**

**Sachverhalt:**

Auf den als Anlage beigefügten Antrag des Verkehrsvereins Siegburg e.V. vom 18.6.2021 wird Bezug genommen.

Bevor die Verwaltung inhaltlich zu dem Antrag Stellung nimmt, sei darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Veranstaltung vom jeweils aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden aktuell gültigen rechtlichen Regelungen abhängig ist.

Nach der zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung gültigen Coronaschutz-Verordnung NRW sind gemäß § 18 Abs. 4 Ziffer 6 CoronaSchVO NRW „große Festveranstaltungen“ ab dem 27.8.2021 mit bis zu 1000 teilnehmenden Personen mit Negativtestnachweis und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zulässig. Veranstaltungen mit mehr als 1000 teilnehmenden Personen sind nur zulässig, wenn auch das Land NRW die Inzidenzstufe 1 gilt. Die Verwaltung geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass auch nach 27.8.2021 die Inzidenzstufe 1 im Rhein-Sieg-Kreis und in NRW gilt.

Im Lichte dessen und unter dem Vorbehalt, dass die Durchführung der Veranstaltung überhaupt möglich sein wird, sind die folgenden Ausführungen zu betrachten:

Der Verkehrsverein Siegburg e.V. beantragt in seinem Schreiben vom 21.6.2021 (Anlage 1), Verkaufsstellenöffnungen für den folgenden Sonntag zu beschließen:

**3. Oktober 2021**

Da der zuvor beantragte und in der Sitzung des Rates am 22.4.2021 beschlossene verkaufsoffene Sonntag anlässlich des zwischenzeitlich abgesagten Stadtfestes am 29.8.2021 entfällt, wird der verkaufsoffene Sonntag für den 3.10.2021 als Ersatztermin beantragt.

Der Verkehrsverein hat bereits mit Antrag vom 20.3.2021 zur Ratssitzung am 22.4.2021 den Antrag gestellt, den verkaufsoffenen Sonntag am 3.10.2021 anlässlich des Wein- und Wochenmarktes als einen von insgesamt sechs beantragten verkaufsoffenen Sonntagen durchführen zu dürfen. Der Rat beschloss die Durchführung von insgesamt vier verkaufsoffenen Sonntagen, wobei der 3.10.2021 nicht berücksichtigt wurde.

**Zur Rechtslage:**

Die Bewertung der Rechtslage wurde bereits zur Ratssitzung am 22.4.2021 ausführlich dargestellt. An der Rechtslage in Bezug auf die verkaufsoffenen Sonntage hat sich seitdem nichts geändert.

## **Bewertung:**

Die Ladenöffnungen sind gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit folgender Veranstaltung beantragt:

03.10.2021 – Wein- und Wochenmarkt

### **1. Betrachtung der Veranstaltungsfläche**

Der Verkehrsverein definiert in seinem Antrag folgende Flächen, auf denen Verkaufsstellenöffnungen stattfinden sollen:

„Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Johannesstraße / Heinrichstraße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Zeithstraße / Kreisverkehr Neuenhof, nach Westen entlang der Humperdinckstraße sowie Ringstraße sowie Neue Poststraße bis zum ICE-Bahnhof und nach Süden entlang der Mühlenstraße bis zum Kranz Parkhotel.“

Während der Veranstaltung ist die Veranstaltungsfläche nahezu deckungsgleich mit dem Bereich, für den der Verkehrsverein Siegburg e.V. eine Verkaufsstellenöffnung beantragt hat. Die Veranstaltungsflächen erstrecken sich über den Marktplatz, Holzgasse, Goldene Ecke, Kaiserstraße und Neue Poststraße.

Die Straßenzüge Neue Poststraße, Bahnhofstraße, Alleestraße, Annostraße, Griesgasse, Mühlenstraße, Scheerengasse, Cecilienstraße, Ringstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Kronprinzenstraße, Heinrichstraße, Humperdinckstraße und Johannesstraße dienen der fußläufigen Zuführung von Besuchern und Besucherinnen, weil sie die Veranstaltungsbereiche mit dem ICE-Bahnhof,

mit den Bushaltestellen Siegburg/Bonn, Siegburg Stadthalle, Siegburg Markt, Siegburg Busbahnhof, Siegburg Holzgasse, Siegburg Cecilienstraße, AOK Siegburg, Siegburg Heinrichstraße, Siegburg Kaiserstraße

und mit für die Veranstaltung wesentlichen Parkplätzen am ICE Bahnhof in der Konrad-Adenauer-Allee, Wilhelmstraße, Mahrstraße, An der Stadtmauer, Am Herrengarten, Mühlenstraße, Ringstraße, Am Brauhof, Scheerengasse, Grimmelsgasse, Humperdinckstraße, Kaiserstraße und Theodor-Heuss-Straße verbinden.

Sie decken sich mit den dazugehörigen Laufflächen zu Parkbereichen und öffentlichen Haltestellen, in räumlicher Nähe zu den örtlichen Veranstaltungen, die am gleichen Tag stattfinden. Schon allein deshalb ist ein öffentliches Interesse zu bejahen.

### **2. Betrachtung der Veranstaltung**

#### **2.1 Wein- und Wochenmarkt am 3.10.2021**

Da diese Veranstaltung bisher in Siegburg noch nicht stattgefunden hat, fehlen hierzu jegliche Erfahrungswerte. Der Wein- und Wochenmarkt ist laut dem Antrag des Verkehrsvereins ein Erlebnismarkt mit Fokus auf dem Erntedankfest. Die Siegburger Wochenmarkthändler präsentieren ihre Waren. Ergänzt wird das kulinarische Angebot durch Weinhändler, die im Innenstadtbereich verteilt, ihre Weine anbieten.

Auch hier fehlt es in dem Antrag an weitergehenden Informationen, die Rückschlüsse auf den Charakter, die Größe oder den Zuschnitt der Veranstaltung geben. Eine verlässliche Einschätzung, ob die Veranstaltung aus sich heraus ein für die Verkaufsstellenöffnungen erforderliches öffentliches Interesse generiert, ist daher in diesem Fall belastbar nicht möglich. Gleichwohl ist die Verwaltung im Lichte der Pandemie bedingt schwierigen Lage des Einzelhandels bemüht, die Siegburger Wirtschaft zu stärken. Dabei kann ein gewisses rechtliches Risiko nicht ausgeschlossen werden, sofern Klagen gegen den verkaufsoffenen Sonntag am 3.10.2021 anlässlich des Wein- und Wochenmarktes erhoben werden sollten.

### **3. Betrachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses**

Mit Blick auf die verfassungsmäßige Schutzverpflichtung für die Gewährleistung des Sonn- und Feiertagsschutzes können Sonntags-Öffnungen lediglich eine Ausnahme bilden. Schon allein die Beschränkung durch den Gesetzgeber auf maximal acht Sonntage pro Jahr (im Verhältnis zur Gesamtzahl von insgesamt 52 Sonntagen und weiteren elf Feiertagen im Jahr) spiegelt dieses Ausnahme-Regel-Verhältnis wider.

Mit Beschluss des Rates vom 22.4.2021 wurden bereits vier verkaufsoffene Sonntage durch den

Rat genehmigt. Da der 3.10.2021 als Ersatztermin für den verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des abgesagten Stadtfestes beantragt wird, bliebe die Anzahl der genehmigten verkaufsoffenen Sonntage unverändert.

#### **4. Zusammenfassung**

Gemäß § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW wurden die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer angehört. Die bisher bei der Verwaltung eingegangenen Stellungnahmen sind bereits in der Sitzung vom 22.4.2021 beraten worden. Die ordnungsbehördliche Verordnung mit dem Lageplan ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

#### **Leit- und strategische Ziele:**

Leitziel A: Die nachhaltige und umweltschützende Stadtentwicklung  
Strategische Ziel 2: Siegburg stärkt seine Attraktivität als Einkaufsstadt und Dienstleistungszentrum  
Strategisches Ziel 3: Erhaltung der Innenstadt durch Stärkung des Einzelhandels

#### **Beschlussvorschlag:**

**Ausschließlich unter dem Vorbehalt der jeweiligen gültigen Coronaschutzvorschriften beschließt der Rat der Stadt die dieser Verordnung beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung:**

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt den Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem **3.10.2021**, anlässlich des Siegburger **Wein- und Wochenmarktes**.

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Siegburg, 24.6.2021

#### **Anlagen:**

Antrag des Verkehrsvereins vom 18.6.2021  
Ordnungsbehördliche Verordnung 3.10.2021